

Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten unterstützte Personen

Der Abzug für Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten besteht nicht nur für den Kranken selber, sondern auch für den Unterstützenden. Der Anspruch besteht, sofern die Unterstützungsleistung nachgewiesen wird und der Unterstützende den Unterstützungsabzug zugute hat. Eine Unterstützung mit Fr. 12'000.-- wird mit dem Unterstützungsabzug von Fr. 2'600.-- bereits voll abgedeckt. Die darüber hinausgehenden Krankheitskosten (ab Fr. 12'000.--) können unter dem Titel „Krankheitskosten“ geltend gemacht werden.

Beispiel:

Der Grossvater X (Einkommen Fr. 60'000.--, verheiratet) hat ein Grosskind Y, das in einem Behindertenheim lebt. Insgesamt erwachsen Kosten von Fr. 35'000.--, wovon Fr. 15'000.-- durch die IV abgedeckt werden. Die restliche Kosten für den Grossvater X betragen Fr. 20'000.--

Veranlagung des Grossvaters

Einkommen		Fr. 60'000
Versicherungsprämien	Fr. 2'600	
(unterstützungsbedürftiges Grosskind)	<u>Fr. 200</u>	./. <u>Fr. 2'800</u>
Nettoeinkommen		Fr. 57'200
*Krankheits-, Unfall-, Invaliditätskosten	Fr. 8'000	
./. 5 % Selbstbehalt	Fr. 2'860	./. Fr. 5'140
Sozialabzug (verheiratet)		./. Fr. 9'000
Unterstützungsabzug (§36 Abs. 2 Ziff. 2 StG)		./. <u>Fr. 2'600</u>
Steuerbares Einkommen		Fr. 40'400

=====

*Gesamtkosten		Fr. 35'000
IV des Grosskindes		./. Fr. 15'000
Lebenshaltungskosten		<u>Fr. 12'000</u>

Anrechenbare Krankheitskosten

Fr. 8'000

=====

Veranlagung des Grosskindes

IV zu 100 %		Fr. 15'000
Versicherungsprämien		./. <u>Fr. 1'300</u>
Nettoeinkommen		Fr. 13'700
*Krankheits-, Unfall-, Invaliditätskosten	Fr. 15'000	
./. 5 % Selbstbehalt	<u>Fr. 685</u>	./. Fr. 14'315
Sozialabzug (verheiratet)		./. Fr. 5'000
Abzug erwerbsunfähige Steuerpflichtige		./. <u>Fr. 4'000</u>
Steuerbares Einkommen		Fr. 0

=====